

Region Hannover
Der Regionspräsident
- Team Baurecht und Fachaufsicht -
Höltystr. 17, 30171 Hannover
AZ: 63.01/K143-15/1-13

Hannover, 28.09.2022

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
für
den Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Bilm und
Wassel im Zuge der K 143 (Stadt Sehnde)

Vorhabenträger:
Region Hannover - Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover

Der Plan ist festgestellt am 28.09.2022.

Änderungen an den Planunterlagen aufgrund dieses Beschlusses sind durch Einträge und Umrandungen in GRÜN kenntlich gemacht.

Im Auftrage

Weisker

GLIEDERUNG

ABSCHNITT A: VERFÜGENDER TEIL

1. Beschluss
 - 1.1. Zulassungsentscheidung
 - 1.2. Wasserrechtliche Erlaubnis
2. Planunterlagen
3. Planänderungen und -ergänzungen (Grüneintragungen)
4. Nebenbestimmungen
 - 4.1. Unterrichts- und Beteiligungspflichten
 - 4.2. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 4.3. Wasserrecht
 - 4.4. Archäologische Denkmalpflege
 - 4.5. Waldrecht
 - 4.6. Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation
 - 4.7. Kampfmittelbeseitigung
5. Einvernehmliche Regelungen
 - 5.1. Allgemeine Zusagen des Vorhabenträgers
 - 5.2 Einzelne einvernehmliche Regelungen
6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen
 - 6.1. Einwendungsnummer 194
7. Vorbehalt der ergänzenden Planfeststellung

ABSCHNITT B: BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensablauf
3. Allgemeine Planrechtfertigung
 - 3.1. Darstellung der Baumaßnahme
 - 3.2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
 - 3.3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Abwägung
 - 4.1. Vereinbarkeit mit anderen Belangen
 - 4.2. Abwägungsergebnis
5. Besondere Begründungen
 - 5.1. Begründung für die Planänderung
 - 5.2. Begründung für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 7
6. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen gemäß Abschnitt A, Nummer 6
 - 6.1. Einwendungsnummer 194

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis
2. Bekanntmachungshinweis

ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

ABSCHNITT A: VERFÜGENDER TEIL

1. Beschluss

1.1 Zulassungsentscheidung

Der von der Region Hannover - Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für den Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Bilm und Wassel (beide Stadt Sehnde) im Zuge der K143 wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, festgestellt. Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung des gegenwärtigen Standes der Technik bzw. der einschlägigen technischen Regelwerke auszuführen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Rahmen der Planfeststellung wird die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Muldenversickerung an den in den Planunterlagen dargestellten Einleitungsstellen (Versickeranlagen laut Zusammenstellung Ziffer 4 der wassertechnischen Untersuchungen, - Unterlage 18) in einer Gesamtmenge bis zu

110 l/s und

5708 m³/a bei 650 mm Jahresniederschlag und $A_u = 8782 \text{ m}^2$

erteilt.

Die erlaubte sekundliche Einleitungsmenge wird aus formellen Gründen (Wasserbucheintragung) mit einer Regenspende von $125 \text{ l} / (\text{s} \cdot \text{ha})$ bezogen auf die undurchlässige Fläche A_u des Einzugsgebietes berechnet.

2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten, mit grünem Siegel aufdruck (Siegel Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen (*Anm.: Die Anzahl der Blätter bezieht sich nur auf die gesiegelten Teile der Planunterlagen*):

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/Anzahl	Datum
2	Übersichtskarte M=1:25.000	1	15.07.2020
3	Übersichtslageplan M=1:5.000	1	15.07.2020
5	Lageplan M=1:500 <i>Die Blätter 4, 5 und 6 werden ersetzt durch die Blätter 4 D, 5 D und 6 D.</i>	7	15.07.2020/ 29.06.2022
6	Höhenplan M=1:500/50 <i>Die Blätter 4, 5 und 6 werden ersetzt durch die Blätter 4 D, 5 D und 6 D.</i>	7	15.07.2020/ 29.06.2022
6.1	Höhenpläne Querungshilfen Bilm und Wassel	2	15.07.2020

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/Anzahl	Datum
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		15.07.2020/ 29.06.2022
9.1	Maßnahmenübersichtsplan 1:5000 <i>Das Blatt 1 wird ersetzt durch das Blatt 1 D</i>	1	
9.2	Maßnahmenplan 1:500 <i>Die Blätter 4 und 5 werden ersetzt durch die Blätter 4 D und 5 D.</i>	7	
9.3	Maßnahmenblätter <i>Die Blätter 2 3, 4, 8, 10, 11 und 12 werden ersetzt durch die Blätter 2 D, 3 D, 4 D, 8 D, 10 D, 11 D und 12 D</i>	15	
9.4	Verg. Gegenüberstellung Eingriff u. Kompensation <i>Die Gegenüberstellung wird durch ein Deckblatt ersetzt.</i>	1	
10.1	Grunderwerbspläne M=1:500 <i>Das Blatt 5 wird ersetzt durch Blatt 5 D</i>	8	15.07.2020/ 29.06.2022
10.2	Grunderwerbsverzeichnis <i>Das Blatt 5 wird ersetzt durch das Deckblatt 5 D.</i>	8	15.07.2020
11	Regelungsverzeichnis <i>Die Blätter 1 – 18 werden ersetzt durch die Deckblätter 1 - 20</i>	20	29.05.2020
14.2	Straßenquerschnitt M=1:50 <i>Das Blatt 4.1 D wird neu hinzugefügt.</i>	8	15.07.2020/ 29.06.2022

Nachfolgende Unterlagen ohne Siegelaufdruck sind lediglich nachrichtlich beigelegt, aber nicht festgestellt:

Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht (s. Abschnitt A, Nr. 3)
14.1 und 14.3	Ermittlung der Belastungsklasse und Querprofile (s. Abschnitt A, Nr. 3)
16.1	Lagepläne mit Ver- und Entsorgungsleitungen (s. Abschnitt A, Nr. 3)
18	Wassertechnische Untersuchung nebst Berechnungen und Lageplänen (s. Abschnitt A, Nr. 3)
19	Umweltfachliche Untersuchungen – LBP- (s. Abschnitt A, Nr. 3)

3. Planänderungen und -ergänzungen (Änderungen durch den Vorhabensträger sind in blau gehalten)

Ersetzt, geändert oder ergänzt werden folgende Pläne und Verzeichnisse:

Unterlage	Bezeichnung	Erläuterung
1	Erläuterungsbericht (<i>nur nachrichtlich</i>)	Der Erläuterungsbericht ist im Laufe des Verfahrens ausgetauscht worden.
5	Lageplan M=1:500	Die Blätter 4, 5 und 6 werden ersetzt durch die Deckblätter vom 29.06.2022
6	Höhenplan M=1:500/50	Die Blätter 4, 5 und 6 werden ersetzt durch die Deckblätter vom 29.06.2022
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan 1:5000	Das Blatt 1 wird ersetzt durch das Deckblatt vom 29.06.2022.
9.2	Maßnahmenplan 1:500	Die Blätter 4 und 5 werden ersetzt durch die Deckblätter vom 29.06.2022.
9.3	Maßnahmenblätter	Die Blätter 2,3,4, 8, 10, 11 und 12 werden ersetzt durch die Deckblätter vom 29.06.2022
9.4	Verg. Gegenüberstellung Eingriff u. Kompensation	Die Gegenüberstellung wird durch ein Deckblatt ersetzt.
10.1	Grunderwerbspläne 1 :500	Das Blatt 5 wird ersetzt durch das Deckblatt vom 29.06.2022
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	Das Blatt 5 wird ersetzt durch ein Deckblatt
11	Regelungsverzeichnis	Das Regelungsverzeichnis wird im Verfahren komplett durch Deckblätter ersetzt.
14.2	Straßenquerschnitt M=1:50	Das Deckblatt vom 29.06.2022 wird neu hinzugefügt.
14.3	Querprofile (<i>nur nachrichtlich</i>)	Das Blatt 3 wird durch das Blatt 3 D ersetzt.
16.1	Lagepläne mit Ver- und Entsorgungsleitungen	Die Blätter 4 bis 6 werden ersetzt durch die Blätter 4 D bis 6 D.
18	Wassertechnische Untersuchung nebst Berechnungen und Lageplänen (<i>nur nachrichtlich</i>)	Die wassertechnischen Untersuchungen nebst Berechnungen sind im Laufe des Verfahrens ausgetauscht und um die Lagepläne 4 D bis 6 D ergänzt worden.
19	Umweltfachliche Untersuchungen – LBP-(<i>nur nachrichtlich</i>)	Der Erläuterungsbericht ist im Laufe des Verfahrens ausgetauscht worden ebenso wie die Blätter 4 und 5 gegen die Blätter 4 D und 5 D der Unterlage 19.2

4. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

4.1 Unterrichts- und Beteiligungspflichten

4.1.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien gemäß § 3 Abs. 26 TKG. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind unter der Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne der Leitungen einzuholen. Die zentrale Planauskunft erreicht man unter:

E-Mail-Postfach: Planauskunft.Nord@telekom.de

Rufnummer: 0431/ 145-8888

Faxnummer: 0391/ 580225405

4.1.2 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Frankenring 36 - 38 30855 Langenhagen

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen des Unternehmens erforderlich werden, wird dort mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

4.1.3 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Sarstedt, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt

Die Maßnahme berührt das Sperrgebiet des Versorgungsunternehmens, so dass vor Durchführung eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen ist. Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt werden sollten, sind neben einer sofortigen Räumung und Sperrung der Schadenstelle folgende Störstellen zu benachrichtigen:

Gas 0800 / 4 28 22 66

Strom / Wasser / Wärme 0800 / 0 28 22 66.

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

4.1.4 Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz-Ost (siehe auch Nebenbestimmung Ziffer 4.2)

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind unter naturschutz@region-hannover.de anzuzeigen. Daneben ist rechtzeitig –spätestens 14 Tage vor Baubeginn – der Unteren Naturschutzbehörde das mit der Umweltbaubegleitung (UBB) beauftragte Gutachterbüro unter Benennung eines Ansprechpartners unter der o.g. Mailadresse anzuzeigen.

4.1.5 Region Hannover – Team 36.25 Untere Waldbehörde (siehe auch Nebenbestimmung Ziffer 4.5)

Die Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zu den Stilllegungsflächen sind vor Baubeginn vorzulegen.

4.1.6 Region Hannover – Team 63.02 Untere Denkmalschutzbehörde (siehe auch Nebenbestimmung Ziffer 4.4)

Die geplante Trasse berührt ein eisenzeitliches Grabhügelfeld im Bockmer Holz. Insgesamt sind hier noch sieben Grabhügel erhalten; das Grabhügelfeld wird aber ursprünglich viel größer gewesen sein, wie ein zwischenzeitlich überpflügter Grabhügel östlich der K 143 belegt. Zudem ist für Grabhügelfelder dieser Zeitstellung die Anlage zusätzlicher nicht überhügelter Urnengräber zwischen den Grabhügeln typisch. Im Rahmen des geplanten Radwegebaus ist daher unbedingt mit der Aufdeckung entsprechender Funde und Befunde zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmal-schutzgesetz (NDSchG) handelt. Die mit dem Radewegebau verbundenen Erdarbeiten bedürfen daher einer denkmal-rechtlichen Genehmigung gem. § 13 i. V. m. § 12 NDSchG. Diese wird im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3 und 4.4 erteilt:

1. Der Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.
2. Die Beauftragung einer qualifizierten Fachkraft zur Begleitung der Maßnahme ist im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.
3. Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung zu beantragen.

4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten. Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV- Baumpflege vorzunehmen. Fällmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zu beschränken.

Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die vorgenannten Punkte sind durch eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung (UBB) im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten

sicher zu stellen. Der UBB obliegt ferner die Aufgabe, bei unvorhergesehenen naturschutzrechtlichen Konflikten die Abstimmung mit der UNB zu koordinieren. Die Arbeit der UBB ist in einem schriftlichen Ergebnisbericht zu dokumentieren, der nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert der Plangenehmigungsbehörde zur Weiterleitung an die UNB vorzulegen ist.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) festgelegten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dazu ist dort rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) mit den konkreten Angaben zu den Pflanzstandorten, der Baumarten und der Anzahl und Standorte der Fledermauskästen zur Benennungsherstellung vorzulegen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

4.3 Wasserrecht

1. Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu bauen und zu betreiben.
2. Den Versickerungsanlagen darf nur Niederschlagswasser von den im Antrag bezeichneten Flächen zugeleitet werden.
3. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden. Im Fall eines Ölunfalls oder der Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe aus dem Entwässerungsgebiet ist die Einleitung in die Versickerungsanlagen zu verhindern. Im Schadensfall ist die Untere Wasserbehörde (Region Hannover – Team Gewässerschutz Ost -) sofort zu unterrichten.
4. Änderungen in der Art und Menge des einzuleitenden Oberflächenwassers, der Anlagen, des Betriebes und der Eigentumsverhältnisse sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Das Niederschlagswasser darf in den Muldenversickerungsanlagen nur über eine mindestens 20 cm dicke Oberbodenschicht versickert werden. Der Oberboden muss in der Qualität den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Ziffer 3.1.3) entsprechen.
6. Die Versickerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Hinweise

1. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der nach sonstigen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Genehmigungen.
2. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.
3. Der Erlaubnisinhaber haftet gemäß § 89 WHG für Schäden, die durch die Benutzung des Gewässers entstehen.
4. Die Erlaubnis steht gemäß § 16 NWG unter dem Vorbehalt, dass zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nachträglich weitere Auflagen erteilt werden können.

5. Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung durch die Wasserbehörde zu dulden. Er ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 126 NWG der Erlaubnisinhaber.
6. Diese wasserrechtliche Erlaubnis gewährt das Recht, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von den im Antrag genannten Flächen in das Grundwasser einzuleiten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.

4.4 Archäologische Denkmalpflege

1. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel zu erfolgen.
2. Die o. g. Erdarbeiten zwischen dem Km 1+ 600 und 2+ 400 sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker/in mit ausreichender Grabungserfahrung auf vergleichbaren Böden) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (verfügbar unter: http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf) und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover/Archäologische Denkmalpflege (Stand 11/2014).
3. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme.
4. Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Bodenfunde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist.
5. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und langfristig zu schützen.

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). Eine Nichtbeachtung o. g. Bedingungen/Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

4.5 Wald

Zur ökologischen Aufwertung einer Teilfläche des Waldes zwischen Bilm und Wassel im Stadtgebiet Sehnde sind Waldflächen in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde aus der Nutzung zu nehmen (Stilllegungsflächen). Die aus der Nutzung genommenen Flächen sind einmal im Jahr durch fachkundiges Personal dahingehend in Augenschein zu nehmen, ob sie sich in vereinbarungsgemäßen Zustand befinden. Die Inaugenscheinnahme ist entsprechend zu dokumentieren und gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Hinweis:

Ich empfehle, eine Vereinbarung mit dem Landwirtschaftskammer-Forstamt zwecks Übernahme der Kontrolle durch die zuständige Bezirksförsterei zu treffen.

4.6 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Telekommunikation

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leitungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht und sind demgemäß zu beachten (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3)

4.7 Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Bombardierungen / Kriegseinwirkungen zu rechnen ist.

Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

5. Einvernehmliche Regelungen

(Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden private Einwender in einem Beschluss nicht aufgeführt; privaten Einwendern wird von der Planfeststellungsbehörde die Nummer mitgeteilt, unter der ihre Einwendung behandelt wurden)

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in Nr. 5.2 aufgelisteten Einwender und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden. Die seitens des Vorhabenträgers — auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde — abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden.

5.1 Allgemeine Zusagen des Vorhabenträgers

Den beteiligten Leitungsunternehmen wurde zugesagt, dass deren Hinweise auf vorhandene, von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Versorgungsleitungen und auf evtl. erforderliche Umlegungsarbeiten vor Baubeginn sowie eine rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen beachtet werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach der Veranlassung bzw. den bestehenden vertraglichen Regelungen oder gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- **Landesamt für Bergbau, Energie, und Geologie (LBEG) – Hannover**, Schreiben vom 18.01.2021
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Schreiben vom 15.01.2021
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg**, Nachricht vom 13.01.2021
Zur ökologischen Aufwertung einer Teilfläche des Waldes zwischen Bilm und Wassel sollen Waldflächen in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde aus der Nutzung genommen werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll durch die Auflage Nr. 4.5 sowie einem Vorbehalt zur ergänzenden Planfeststellung sichergestellt werden.
- **Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Sarstedt**, Nachricht vom 19.11.2020
Die genannten Vorgaben sowie die weitere Beteiligung am Verfahren werden vom Vorhabenträger bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3.)
- **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Nachricht vom 09.02.2021
Siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.
- **Niedersächsischer Heimatbund**, Nachricht vom 27.11.2020
- **Polizeiinspektion Burgdorf**, Schreiben vom 22.12.2020

- **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Nachricht vom 18.01.2021
Siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1.2

Nur nachrichtlich:

- **Region Hannover – Team 63.02 Denkmalschutz/Archäologische Denkmalpflege**, Nachricht vom 06.01.2021
Die denkmalrechtliche Genehmigung nebst Nebenbestimmungen wird durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.
- **Region Hannover - Team 36.29 Gewässerschutz Ost**, Schreiben vom 13.07.2021
Die fachlichen Vorgaben sind bei der Zulassungsentscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 WHG berücksichtigt worden.
- **Region Hannover - Team 36.25 Naturschutz Ost**, Nachricht vom 11.01.2021
- **Region Hannover – Team 36.25 – Untere Waldbehörde**, Nachricht vom 14.01.2021
Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg.
- **Dezernat II.4 Beauftragte für Menschen mit Behinderung**, Schreiben vom 13.01.2021

6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

6.1 Einwendungsnummer 194, Nachricht vom 14.12.2020

Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Im Übrigen sind sie auch unbegründet.

7. Vorbehalt der ergänzenden Planfeststellung

Sollten sich die mit der Unteren Waldbehörde sowie dem beratenden Forstamt Fuhrberg abgestimmten Stilllegungsmaßnahmen nicht umsetzen lassen oder gehen diese Flächen vor dem Ablauf von 20 Jahren wieder in eine forstwirtschaftliche Nutzung über, ist seitens der Planfeststellungsbehörde eine gesonderte Entscheidung über weitere Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Waldumwandlung erforderlich.

ABSCHNITT B: BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 3ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt er andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein (hier die naturschutzrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage der LSG-VO "Gaim-Bockmer-Holz" – LSG H 20 sowie die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 i. V. m. § 12 NDSchG). Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach §§ 8 folgende WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert.

Im vorliegenden Fall ergeht daher die gesonderte Erlaubnis einschließlich der entsprechenden Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Ziffer 4.3 zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser nach § 10 WHG. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadloze Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Bislang hat der Bund jedoch keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadloze Versickerung weiterhin einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit insoweit keinen Gebrauch gemacht.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG sowohl als Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Die Region Hannover ist gleichfalls zuständige Untere Wasserbehörde nach §§ 129 Abs. 1 S. 1, 127 Abs. 2 S. 1 NWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 161 Nr. 10 Hs. 1 NKomVG.

Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages des Straßenbaulastträgers vom 12.08.2020 wurde das Verfahren gemäß § 38 Abs. 4 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

15.08.2020	Einleitung des Verfahrens/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
14.11.2020	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Sehnde durch amtliche Bekanntmachung im Marktspiegel
18.11.- 02.12.2020	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Sehnde
11.05.2021	Rückäußerung des Straßenbaulastträgers zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen
19.05.2021	Übersendung der Rückäußerung an die Beteiligten, gleichzeitig schriftliche Einladung zum Erörterungstermin
02.07.2021	Einladung der Betroffenen und Beteiligten zum Erörterungstermin
03.07.2021	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch Veröffentlichung in der Stadt Sehnde
14.07.2021	Erörterungstermin
23.08.2021	Zusendung der Niederschrift über den Erörterungstermin

Im Rahmen des Verfahrens war nach § 5 UVPG auch darüber zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand oder nicht. Hierzu ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Maßgaben des § 2 NUVPG i. V. m. §§ 9 und 7 UVPG durchgeführt worden. Nach dem vorgelegten Prüfkatalog vom 01.10.2020 führen die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens für sich genommen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Standort ist nicht empfindlich. Die dort unter Punkt 1.17 aufgeführten Gründe sind plausibel und tragfähig. Danach ist in diesem Fall die UVP-Pflicht zu verneinen. Die abschließend getroffene Entscheidung, auf die Durchführung einer UVP zu verzichten, wurde mit Hinweisbekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt Nr. 42 vom 29.10.2020 der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover im UVP-Portal des Landes Niedersachsen bekannt gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen gegen die Gesamtentscheidung „Planfeststellungsbeschluss“.

3. Allgemeine Planrechtfertigung

3.1 Darstellung der Baumaßnahme

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges in Asphaltbauweise mit einer Breite von 2,50 m im Zuge der Kreisstraße 143 (K 143) zwischen den Ortschaften Bilm und Wassel der Stadt Sehnde (Region Hannover). Der Ausbaubereich umfasst die Anlage von jeweils einer Querungshilfe in den Ortseinfahrten von Bilm bzw. Wassel und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über eine Gesamtlänge von ca. 2,3 Kilometern. Aus der Ortslage von Bilm kommend soll der Radverkehr in Richtung Wassel über die Querungshilfe auf den gemeinsamen Geh- und Radweg geführt werden und in Wassel über die Querungshilfe im Ortseingangsbereich wieder zurück auf die Straße geleitet werden. Der Radverkehr von Wassel nach Bilm wird noch in der Ortslage von Wassel auf den gemeinsamen Geh- und Radweg gelenkt und soll in der Ortslage Bilm hinter der Querungshilfe über eine Rampe mit angeschlossenem Radfahrstreifen in den innerörtlichen Verkehr eingefädelt werden. Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere technischen Angaben, verweise ich auf die festgestellten Planunterlagen sowie die nachrichtlich beigefügten Unterlagen.

3.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Die Region Hannover hat ein Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr entwickelt, um diesen zu stärken und den Anteil des Radverkehrs insbesondere im Umland zu erhöhen. Um diese Ziele für den Alltagsradverkehr - hier insbesondere bei den Berufspendlern - zu erreichen, ist ein qualitativ hochwertiger Ausbaustandard erforderlich. Entsprechende Ausbaustandards und die Verläufe des Vorrangnetzes sind in Abstimmung mit den Beteiligten entwickelt und abgestimmt worden.

Das Ziel, den Radverkehr in der Region Hannover stärker zu fördern, entspricht auch den Zielvorstellungen auf Bundes- und Landesebene. Der Nationale Radverkehrsplan 2020 (NRVP) ist Anfang des Jahres 2013 in Kraft getreten. Schwerpunkte sind eine verbesserte Breitenwirkung der Radverkehrsförderung, eine verstärkte Aufmerksamkeit für den Radverkehr im ländlichen Raum, die Einbeziehung der Elektromobilität sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit.

Vor dem Hintergrund betrachtet wird mit dem Bau einer straßenbegleitenden Radverbindung, aber auch ein Gehweg, ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherheit geleistet. Der schnelle Kraftfahrzeugverkehr wird wirksam vom langsameren Radverkehr getrennt; durch den Sonderweg erhalten Radfahrende, aber auch Zufußgehende und in der Mobilität eingeschränkte Personen, einen eigenen, exklusiven Verkehrsweg. Da es sich um einen Neubau für den nichtmotorisierten Individualverkehr handelt, ist die zu erwartende Verkehrsbelastung nicht genau abschätzbar. Es wird jedoch mit einer positiven Annahme des neuen Angebots gerechnet. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung durch den motorisierten Verkehr ist als Folge des Neubaus nicht zu erwarten.

3.3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme

Die geplante straßenbegleitende Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Bilm und Wassel entlang der K 143 soll den Anforderungen des Vorrangnetzes für den Alltagsradverkehr, die sich von denen eines Radweges für den Freizeitverkehr unterscheiden, sowie den rechtlichen Vorgaben zur verkehrsbehördlichen Ausweisung als benutzungspflichtiger gemeinsamer Geh- und Radweg genügen. Hierzu gehören die ganzjährige Befahrbarkeit - daraus resultieren hohe Ansprüche an Unterhaltung und Winterdienst, eine entsprechende Breite des Radweges, eine zügige Befahrbarkeit (d. h. möglichst wenige plötzliche Richtungsänderungen und Engstellen) und eine einfache Erkennbarkeit der Wegeführung.

Benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege dürfen entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Nach dieser Maßgabe sind für den Radverkehr bestimmte Verkehrsflächen vorzusehen bzw. anzulegen. Den Regelfall bei gesonderten Wegeverbindungen für den nichtmotorisierten Verkehr stellen im Gebiet der Region Hannover außerhalb der Ortschaften einseitig angelegte gemeinsame Geh- und Radwege entlang der Straßen dar, da dies den geringsten Flächenbedarf erfordert. Dafür wird weniger Grunderwerb benötigt und der Eingriff in den Naturhaushalt (Stichwort: Flächenversiegelung) minimiert. Voraussetzung für eine Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO außerorts eine Breite von mindestens 2,00 m. Insofern ist die vorgesehene Bauvorhaben in der geplanten Form geboten, um baulicherseits die notwendige Mindestvoraussetzung für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung als Radverbindung zu erfüllen.

Das Vorhaben ist im Bereich eines planfestgestellten Mergelabbaugebietes angesiedelt. Dieses erstreckt sich weit über die K 143 hinaus, so dass diese bei vollständiger Ausschöpfung des Abbaurechtes nebst straßenbegleitenden Geh- und Radweg zurückgebaut werden müsste. Wie weit tatsächlich abgebaut wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Der Betreiber des Abbaues schließt auch einen Abbau bis lediglich an die Westseite der K 143 nicht aus, so dass dann die Straße nebst Geh- und Radweg dauerhaft erhalten bleiben kann.

4. Abwägung

Die Planung verfolgt das Ziel, den Radverkehr zu fördern und durch eine Trennung des motorisierten vom nichtmotorisierten Verkehr die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 143 zu verbessern. Dem öffentlichen Belang der Verbesserung der Verkehrssicherheit, der den Zielen des NStrG entspricht, stehen andere öffentliche und private Belange entgegen.

4.1 Vereinbarkeit mit anderen Belangen

4.1.1 Kreuzungen und Einmündungen

Änderungen im Wegenetz, an Kreuzungen oder Einmündungen sind nicht geplant.

4.1.2 Baugrund/Erdarbeiten

Der Baugrund wurde durch ein Ingenieurbüro erkundet und als Streckengutachten vom 15.07.2019 bewertet. Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus geotechnischer Sicht keine Bedenken.

4.1.3 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes über Bordrinnen mit Straßenabläufen und Stichleitungen, Sickermulden und unbefestigte Seitenräume ist sichergestellt.

4.1.4 Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke wie Brücken sind für den Radwegeneubau nicht erforderlich.

4.1.5 Straßenausstattung

Markierungen und Beschilderungen werden soweit erforderlich gemäß den Richtlinien in Abstimmung und auf Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde angebracht. Die Kilometersteine bzw. Stationierungen werden wieder bzw. neu hergestellt. Die Straßenbeleuchtung in der Ortseinfahrt Wassel wird soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst.

4.1.6 Leitungen

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation u. ä.) hat der Leitungsträger im Benehmen mit dem Träger der Baulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den geltenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationsleitungen gilt das Telekommunikationsgesetz in der derzeit geltenden Fassung.

4.1.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt.

4.1.8 Lärmschutz

Durch den Neubau des Radweges wird es zu keiner verkehrsbedingten relevanten Erhöhung des Verkehrslärmpegels kommen. Die Baumaßnahme stellt daher keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV dar. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.1.9 Weitere öffentliche Belange

Die Planung berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit. Die Anforderungen des § 46 a NStrG sind eingehalten. Die Planung wurde der Beauftragten der Region Hannover für Menschen mit Behinderungen vorgelegt.

4.1.10 Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum

Der erforderliche Grunderwerb für die Maßnahme ist bereits privatrechtlich abgeschlossen, so dass im Weiteren eine Abwägung im Hinblick auf Artikel 14 GG im Rahmen der Planfeststellung entbehrlich ist.

4.2 Abwägungsergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen letztlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme in seiner geänderten Form entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie hinter diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Besondere Begründungen

5.1 Begründung der Planänderungen

Die Planänderungen dienen zum Schutz einer massiven Eiche bei Bau-km in 2+378,999. Die Wegeverbindung wird dazu an den südlichen Fahrbahnrand der K 143 verschwenkt und neben einem 0,50 m breiten Sicherheitstrennstreifen mit einer befestigten Gesamtbreite auf Hochbord geführt.

5.2 Begründung für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Planfeststellung gemäß Teil A, Ziffer 7

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes sowie der abfallrechtlichen Belange berücksichtigt.

Als Ausgleich für die Eingriffe in den Wald sollen Waldflächen für 20 Jahre aus der Nutzung genommen werden. Hierzu werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Vorhabensträger und dem jeweiligen Grundstückseigentümern getroffen. Insoweit erfolgt kein direkter Zugriff auf die Flächen durch den Planfeststellungsbeschluss. Sofern Flächen vor Ablauf der oben genannten Frist wieder in eine forstwirtschaftliche Nutzung überführt werden (z.B. nach einem Eigentumswechsel), müsste die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde über alternative Ausgleichsmaßnahmen neu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, dass nicht ausreichend geeignete Flächen für eine Stilllegung erschlossen werden können.

6. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen gemäß Abschnitt A, Nummer 6

6.1 Einwendungsnummer 194, Nachricht vom 14.12.2020

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsbefugnis ist dabei aber beschränkt auf die Geltendmachung eigener Belange, Interessen Dritter oder der Allgemeinheit können nicht geltend gemacht werden. Zu den eigenen Belangen, die eine Einwendungsbefugnis begründen können, gehören z.B. die Rechte von Grundstückseigentümern, aber auch Mietern oder Pächtern oder Interessen wie etwa die Abwendung von Nachteilen für Leib, Leben und Gesundheit oder die private Lebensgestaltung. Dies ist bei allen Einwendungen wenigstens in Grundzügen plausibel darzulegen.

Der Einwender ist weder als Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter direkt von der Maßnahme betroffen. In seinem Vortrag führt er zudem lediglich allgemeine Belange wie z.B. die zusätzliche Flächenversiegelung oder aber ausreichende Alternativen zur geplanten Radverbindung an. Insofern macht der Einwender keine eigenen persönliche Rechte oder Interessen geltend, so dass seine Einwendungen als unzulässig zurückzuweisen sind.

Hilfsweise ist zu ergänzen, dass die Einwendungen auch inhaltlich unbegründet sind. Unstrittig ist, dass die Maßnahme zu einer zusätzlichen Versiegelung führen wird. Diese wird aber durch festgesetzte Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatschG sachgerecht kompensiert. Der vermeintliche Widerspruch zwischen Planung (Radweg) und der Auslegung als Geh- und Radweg ist ebenfalls nicht gegeben. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zur allgemeinen Planrechtfertigung (hier zur Zweckmäßigkeit). Daneben ist es sicher nicht zu bestreiten, dass es für den Fuß- und Radverkehr alternative Verbindungen gibt, um zwischen Bilm und Wassel zu verkehren. Konkreter Gegenstand des Verfahrens ist aber die Trasse der K 143, die auch der Nutzung für den nichtmotorisierten Individualverkehr grundsätzlich offensteht. Im Sinne einer verbesserten Angebotsplanung und zur Steigerung der Verkehrssicherheit sowie der Barrierefreiheit für in der Mobilität eingeschränkte Personen ist es deshalb angebracht, hierfür auch eigene regelkonforme und sichere straßenbegleitende Verkehrsflächen zu eröffnen.

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

Privatrechtliche Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung bei der Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen weder zeichnerisch im Plan berücksichtigt noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

2. Bekanntmachungshinweis

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Stadt Sehnde während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem und auch danach bei der Region Hannover - Team Baurecht und Fachaufsicht - Höltystr. 17, 30171 Hannover, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover, zu richten.

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	vom Juli 2014
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3901)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl., S. 437)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2021 (Nds. GVBl., S. 732)
Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)	vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl., S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl., S. 335)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl., S. 191)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl., S. 420)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl., S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (Nds. GVBl., S. 361)
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl., S. 911)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20. September 1999
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I, S. 4650)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2154)
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Gaim-Bockmer Holz" (Landkreise Hannover und Burgdorf) - LSG H 20	vom 30. September 1969; Nds. Ministerialblatt Nr. 31/1969, S. 721; I. Änderungsverordnung vom 18. Januar 1996

Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Nds. GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt